
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 4. Juli 2000 mit Änderungen zuletzt vom 3. Juli 2001

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Leonberg stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze entsprechend § 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Hierzu zählen insbesondere:

Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Buchten, Brücken, Tunnel, Gehwege, Radwege, Parkplätze.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Erlaubnisansprüche sind mit Angaben von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Leonberg (Ordnungsamt) zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3 Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür ange-setzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

Wenn die nach Tagen berechnete Gebühr den Wochengebührenrahmen überschreitet, ist der Wochengebührenrahmen anzuwenden. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn der Monats- bzw. Jahresgebührenrahmen durch Berechnung der jeweils kleineren Zeiteinheit überschritten wird.

- (2) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (3) Sind im Gebührenverzeichnis keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt,

so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 12 Monate auf 1/12 für jeden angefangenen Monat der Sondernutzungen ermäßigt.

- (4) Bei der Gebührenberechnung sind sich ergebende Cent-Beträge auf volle EUR-Beträge aufzurunden.
- (5) Gebühren bis zu 5,00 EUR im Einzelfall werden nicht erhoben.

§ 4 Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt; von ihr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind:
 1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn der tatsächlichen Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 7 Gebührenrückerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung nicht oder vermindert in Anspruch genommen oder die Erlaubnis oder die Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Gegebenenfalls hat der Gebührenschuldner einen Nachweis über das Datum der Beendigung der Sondernutzung zu führen bzw. zu erbringen.
- (2) Beträge unter 25,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 8 Antragstellung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig, **d. h. mindestens 1 Woche** vor Beginn der Sondernutzung zu beantragen. Wird die zur Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist die Fristverlängerung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder wird die zur Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so verdoppelt sich die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung.

§ 9 Anwendung des Kommunalen Abgabegesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalen Abgabegesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweiligen geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Märkte

Für die öffentlichen Märkte findet die jeweils gültige Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Leonberg Anwendung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten.

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkungen:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Straßengesetz die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach Bürgerlichem Recht richtet.

Abkürzungen

T : täglich
 W : wöchentlich
 M : monatlich
 J : jährlich

Nummer	Tatbestand/Gegenstand	Gebühr in EUR	
1.	Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen	T :	1,50 - 10,00
		M :	2,50 - 30,00
		J :	5,00 - 150,00
	a. je Überquerung zu Baustellen		
	b. Kabelleitung je lfd. Meter		
	c. Überbrückungen je Quadratmeter		
	d. Sonstige		
2.	Werbeanlagen aller Art		
	a. Plakatsäulen, Plakattafeln je Tafel/Säule	T :	0,50 - 2,50
		M :	0,50 - 25,00
	b. Sonstige unter Inanspruchnahme des Straßen- körpers errichtete Anlagen und Einrichtungen	W :	5,00 - 35,00
		J :	10,00 - 250,00
	c. Reklameuhren, Leuchtbuchstaben und sonstige, die lediglich in den Luftraum über den Straßenraum hineinragen	W :	5,00 - 25,00
		J :	10,00 - 200,00
	d. Gebührenfrei sind alle nicht unter 2 a bis c fallende Werbeanlagen.		
3.	Bewegliche Außenwerbung		
	a. mittels Plakatträger je Person	T :	1,00 - 15,00
	b. mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug	T :	5,00 - 50,00
4.	Auslagebretter je angefangene 0,5 qm (horizontal) Gebührenfrei sind die bei Nummer 6 a genannten Warenauslagen	J :	2,50 - 50,00
5.	Automaten je angefangene 0,2 qm	J :	2,50 - 100,00
6.	Schaukästen je angefangene 0,2 qm Gebührenfrei sind Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von 100 der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen	M :	1,00 - 15,00
		J :	5,00 - 25,00

Nummer	Tatbestand/Gegenstand	Gebühr in EUR	
7.	Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind	W :	0,50 - 15,00
		M :	1,50 - 25,00
		M :	5,00 - 100,00
8.	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	T :	2,50 - 25,00
		W :	10,00 - 75,00
		J :	25,00 - 250,00
9.	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je Quadratmeter beanspruchter Verkaufsfläche in der Freischanksaison	T :	1,50 - 10,00
		W :	1,50 - 20,00
		M :	2,50 - 30,00
10.	Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen (je Einheit)	T :	2,50 - 25,00
		W :	5,00 - 50,00
11.	Verkaufswagen (ohne festen Standort)	T :	1,00 - 10,00
		M :	5,00 - 100,00
		J :	25,00 - 500,00
12.	Ausstellungen, Vorführungen oder Warenpräsentationen	T :	2,50 - 1.000,00
		M :	5,00 - 2.500,00
		J :	25,00 - 5.000,00
13.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und ähnliches je Quadratmeter	T :	1,50 - 25,00
		M :	10,00 - 250,00
		J :	50,00 - 1.000,00
14.	Tribünen je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche pro Veranstaltungstag		0,25 - 1,00
15.	sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken je Quadratmeter	T :	0,15 - 25,00
		W :	0,25 - 50,00
		M :	1,00 - 250,00
		J :	5,00 - 500,00
16.	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen. Baumaschinen, Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließung, generelles	je Quadratmeter	
		W :	0,15 - 1,50
		M :	0,50 - 5,00
17.	Baucontainer, Mulden	T :	2,50 - 10,00
		W :	10,00 - 40,00
		M :	25,00 - 75,00
18.	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne des § 29 StVO		
	a. Genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	T :	25,00 - 500,00

Nummer	Tatbestand/Gegenstand	Gebühr in EUR
	b. Gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen im Sinne des § 29 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken	
19.	Veranstaltungen, bei denen große öffentliche Verkehrsflächen (wie z. B. Festplatz Steinstraße, Parkplätze etc.) in ihrer Gesamtheit bzw. mehr als die Hälfte derer in Anspruch genommen werden, beträgt die Gebühr, unabhängig von den Quadratmetern:	T : 50,00 - 1.000,00 W : 250,00 - 5.000,00
20.	Masten für Freileitungen, Fahnen und ähnlichem je Mast	T : 0,10 - 1,00 M : 2,50 - 5,00 J : 10,00 - 25,00
	Mindestgebühr insgesamt	10,00
	Gebührenfrei sind Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume und ähnliches anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinen Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen	
21.	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes	
	a. Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone bis 2 m Ausladung pro Meter Länge	einmalig 50,00 - 250,00
	über 2 m Ausladung pro Meter Länge	einmalig 100,00 - 400,00
	b. Stufen und Sockel je angefangene 30 m Ausladung je Meter Länge	einmalig 50,00 - 250,00
	c. Lichtschächte je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	einmalig 50,00 - 250,00
22.	Feldwegbenutzung (Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug	T : 0,25 - 10,00 W : 0,50 - 20,00 M : 1,00 - 50,00 J : 2,50 - 250,00
23.	Umzüge	T : 10,00 - 100,00
24.	Sonstige Veranstaltungen	T : 10,00 - 1.000,00
25.	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße oder von Plätzen je Quadratmeter beanspruchter Fläche	T : 0,05 - 25,00 W : 0,25 - 50,00 M : 1,00 - 250,00 J : 10,00 - 500,00